

# **BVGer D-5199/2015 vom 27. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5199\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5199_2015)

FR: TAF D-5199/2015 du 27 juin 2017

IT: TAF D-5199/2015 del 27 giugno 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Zur Begründung der abweisenden Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung sei regional auf die Region Darfur beschränkt. Aufgrund der im Sudan bestehenden Niederlassungsfreiheit sei es dem Beschwerdeführer möglich, sich an einen anderen Ort innerhalb des Sudans niederzulassen, um künftigen Bedrohungen durch die Milizen zu entgehen. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach ihm dies nicht möglich sei, da sämtliche Fernbusse kontrolliert würden und man ihn im gesamten Gebiet erkenne, könne nicht gefolgt werden. Es sei dem

Beschwerdeführer überdies auch problemlos möglich gewesen, aus dem Sudan auszureisen, wofür er auch Gebiete durchquert habe, welche nicht zur Region Darfur gehört hätten. Dass der Beschwerdeführer in einer Stadt ausserhalb von Darfur von regionalen Milizen gesucht werde, sei äusserst unwahrscheinlich. Da die Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG von vornherein nicht genügen würden, könne es unterbleiben, auf diverse Unglaubhaftigkeitselemente im Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges stellte die Vorinstanz fest, aufgrund der aktuell in Darfur herrschenden Situation sei eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender in das Gebiet Darfur zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin als unzumutbar zu erachten. Der Beschwerdeführer sei jedoch auf eine innerstaatliche Wohnsitzalternative zu verweisen. Er könne sich in einem anderen Teil des sudanesischen Staatsgebietes niederlassen. Gegen diese Annahme würden auch keine individuellen Gründe sprechen. So habe der Beschwerdeführer eigenen Angaben gemäss zwar keine Verwandtschaftsbeziehungen ausserhalb der Region Darfur und auch zuvor nicht in dieser Region gelebt. Er sei jedoch relativ jung, bei guter Gesundheit und verfüge über eine gute Bildung, mehrjährige Arbeitserfahrung und spreche zudem Arabisch als Muttersprache. Der Vollzug sei überdies auch möglich.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde dem entgegengehalten, es sei zunächst festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung offenbar keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers gehabt habe. Der Schluss der Vorinstanz, wonach die geltend gemachte Verfolgung regional beschränkt sei und dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehe, sei, wenn man den glaubhaft gemachten Sachverhalt zugrunde lege, unzulässig. Die Bejahung einer innerstaatlichen Fluchtalternative setze voraus, dass auch in einem anderen Landesteil adäquater Schutz vor privater Verfolgung gewährt werden könne. Es müsse der betroffenen Person überdies individuell zumutbar sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Es sei zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer in einem anderen Landesteil gerade keine neue Existenz aufbauen könne. Zentral sei, dass der Beschwerdeführer immer in der Darfur-Region gelebt habe und über kein verwandtschaftliches Beziehungsnetz in einer der sicheren Regionen im Sudan verfüge. Seine bisherige Ausbildung und seine Arbeitserfahrung sei ihm kaum von Nutzen, da der Beschwerdeführer in der Landwirtschaft und später als Fahrer gearbeitet habe und hierbei die regionalen Gegebenheiten eine Rolle spielen würden. Auch die vorgebrachte Verfolgungssituation lasse am Bestand einer innerstaatlichen Fluchtalternative zweifeln. Bei den Janjaweed-Milizen handle es sich um in der Darfur-Region aktive Milizen, die von der Regierung unterstützt und vermutlich auch von dieser bewaffnet würden. Da die Milizen zumindest geduldet agieren würden, sei fraglich, inwiefern sich der Beschwerdeführer ihnen durch Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen könne, da es schliesslich bei der gleichen Zentralregierung bleibe. Gerade weil der Beschwerdeführer schon gravierende Übergriffe erlebt habe, sei nicht auszuschliessen, dass er auch ausserhalb des Darfur-Gebietes weitere Angriffe befürchten müsse. Insgesamt sei dem Beschwerdeführer ein Aufenthalt im Sudan ausserhalb des Darfur-Gebietes weder zumutbar noch möglich. Sofern nicht davon ausgegangen werde, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfülle, müsse eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden, da dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Wohnsitzalternative gerade nicht offen stehe. Überdies sei festzustellen, dass die Vorinstanz sich in der Verfügung nicht inhaltlich mit

dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe, sondern lediglich die regionale Beschränktheit der Bedrohungen und die Möglichkeit der innerstaatlichen Fluchialternative feststelle. Diese Schlussfolgerungen würden jedoch praktisch unbegründet gelassen, womit das rechtliche Gehör verletzt sei. Die rudimentäre Begründung der Vorinstanz verunmögliche es dem Beschwerdeführer, die genauen Gründe für die Ablehnung seines Asylgesuchs nachzuvollziehen und den Entscheid sachgerecht anzufechten.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz dem entgegen, es sei ergänzend auf verschiedene und wesentliche Unstimmigkeiten in zentralen Punkten der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe hinzuweisen. So habe der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung geltend gemacht, dass sein Schwager am 18. März 2014 seinetwegen mitgenommen worden sei, er aber später aus der Haft habe fliehen können. Anlässlich der Anhörung habe der Beschwerdeführer demgegenüber erklärt, der Schwager sei am 6. März 2014 mitgenommen und später wieder frei gelassen worden. Sodann habe der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung ausgeführt, sein Neffe sei seinetwegen geschlagen worden, diese Umstände habe er in der einlässlichen Anhörung jedoch nicht mehr erwähnt. Das Interesse der Miliz an seiner Person habe der Beschwerdeführer sodann einerseits damit begründet, dass seine Verfolger aufgrund seiner regionalen Kenntnisse an einer Zusammenarbeit interessiert gewesen seien, demgegenüber aber später ausgeführt, die Miliz habe ihn als Spion der Opposition betrachtet. Letzteres sei nicht nachvollziehbar, da die Verfolger durch die Rekrutierung eines Spions der Opposition ihre eigenen Aktivitäten und sich selbst gefährden würden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers sei sodann auch in Bezug auf Aspekte widersprüchlich, die für die Prüfung individueller Wegweisungsvollzugshindernisse relevant seien, so hinsichtlich der von ihm angegebenen Aufenthalte vor der Ausreise, der zeitlichen Einordnung seiner beruflichen Tätigkeit und hinsichtlich des Zeitpunkts der Tötung seines Vaters. Derartige Unstimmigkeiten würden es verunmöglichen, sich zu allfälligen individuellen Vollzugshindernissen respektive zu Hindernissen zu äussern, welche gegen eine innerstaatliche Wohnsitzalternative sprechen würden.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik führt der Beschwerdeführer hierzu aus, die von der Vorinstanz ausgemachten Widersprüche seien begründet in Missverständnissen und Übersetzungsproblemen. Die genauen Absichten der Miliz für ihre Verfolgungshandlungen dem Beschwerdeführer gegenüber seien diesem nicht genau bekannt; dies habe er anlässlich seiner Anhörungen auch so geltend gemacht, weshalb auch nicht auf diesbezügliche Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers geschlossen werden könne. Die Kernvorbringen seien vielmehr widerspruchsfrei wiedergegeben und könnten insbesondere durch Wunden am Körper belegt werden. Die Annahme der Vorinstanz, wonach dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Wohnsitzalternative zugemutet werden könne, stehe im Widerspruch zur bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, welche für die Zumutbarkeit eines anderen Wohnsitzes im Sudan für Personen aus dem Darfur-Gebiet verwandtschaftliche Beziehungen an diesem Ort fordere. Die von der Vorinstanz auf Ebene in der Vernehmlassung genannten Unstimmigkeiten würden diese relevante Frage eines bestehenden Beziehungsnetzes jedoch gerade nicht tangieren. Zu der auf Beschwerdeebene gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs habe sich die Vorinstanz

hingegen nicht geäussert. Es fehle weiterhin an einer umfassenden Auseinandersetzung mit den tatsächlich vorhandenen und im Beschwerdeverfahren dargelegten glaubhaftigkeitsbegründenden Umständen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft objektiv befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sein oder drohen, ohne adäquaten Schutz im Heimatland.

### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Glaubhaftmachen erfordert - im Gegensatz zum strikten Beweis - lediglich ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechenden Gründe überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für das Glaubhaftmachen von Verfolgungsgründen ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Vorzunehmen ist eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), welche für oder gegen die von der gesuchstellenden Person vorgetragene Umstände sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 5.4**

Sodann muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Schutzalternative im Heimatstaat verfügt (vgl. BVGE 2011/51 E. 8). Die Frage, ob eine Flucht- beziehungsweise Schutzalternative besteht, stellt sich, wenn zuvor eine bestehende oder drohende Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv festgestellt worden ist. Wer eine derartige Verfolgung nicht begründet befürchten muss, erfüllt die Flüchtlingseigenschaft bereits aus diesem Grund nicht; das Bestehen

allfälliger Flucht- beziehungsweise Schutzalternativen ist in diesem Fall nicht zu prüfen (vgl. BVerGE 2011/51 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.1**

Zunächst hat eine Auseinandersetzung mit der formellen Verfahrensrüge der Gehörsverletzung zu erfolgen, da diese allenfalls zu einer Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz führen könnte.

### **E. 6.2**

In der Beschwerde wird hierzu vorgebracht, dass die Vorinstanz sich inhaltlich nicht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe und die Feststellung, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehe, praktisch unbegründet lasse.

### **E. 6.3**

Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat sich mit dem wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und dies auch in ausreichendem Umfang. Namentlich hat sie die Überlegungen, auf welche sie ihren Entscheid stützt, ausgeführt und in ihrer Begründung auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Fluchtumstände auch Bezug genommen. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz festgestellt, dass dem Beschwerdeführer im Heimatstaat eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative offen steht. Dem Beschwerdeführer war es sodann auch ohne weiteres möglich, den vorinstanzlichen Entscheid in materieller Hinsicht sachgerecht anzufechten. Sofern in der Beschwerde inhaltliche Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geübt wird, bildet dies Gegenstand der nachfolgenden materiellen Überprüfung. Der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist daher abzuweisen.

### **E. 7.1**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung, soweit die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt wird, aus den nachfolgenden Gründen zu bestätigen ist.

### **E. 7.2**

So ist zunächst festzustellen, dass sich die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Fluchtumstände in wesentlichen Aspekten nicht als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG erweisen.

#### **E. 7.2.1**

Die Vorinstanz hat die Frage der Glaubhaftmachung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfluchtgründe in der angefochtenen Verfügung zunächst offen gelassen, da sie den Beschwerdeführer auf eine Fluchtalternative im Heimatstaat verwies. Sie hielt jedoch bereits in der angefochtenen Verfügung fest, dass "diverse vorhandene Unglaubhaftigkeits- elemente" bestünden. Nachdem in der Beschwerde ausgeführt wurde, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung offenbar von der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens ausgehe, setzte sich die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung mit den von ihr als wesentlich erachteten Widersprüchen auseinander.

#### **E. 7.2.2**

Zunächst ist hinsichtlich des gesamten Aussageverhaltens des Beschwerdeführers festzustellen, dass er die Umstände, welche ursächlich für seine Flucht aus dem Heimatstaat gewesen sein sollen, lediglich in rudimentärer Weise wiedergegeben hat und seine Aussagen jegliche Realkennzeichen vermissen lassen. Dies betrifft zum einen seine freien Schilderungen zu den Fluchtumständen, aber auch seine Antworten auf spezifische Fragen zu seiner persönlichen Situation im Heimatstaat vor der Ausreise. Die vom Beschwerdeführer dargelegten Umstände, welche letztlich fluchtentscheidend gewesen sein sollen, wirken konstruiert, in sich nicht stringent und zutreffend hat die Vorinstanz wesentliche Widersprüche im Vorbringen des Beschwerdeführers erkannt.

### **E. 7.2.3**

So macht der Beschwerdeführer geltend, ausschlaggebend für seine Flucht sei die Bedrohung durch Janjaweed-Milizen gewesen, welche sich direkt gegen ihn beziehungsweise seine Person gerichtet habe. Konkret sei er mit dem Tod bedroht worden (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 6 F. 59). Der Beschwerdeführer konnte jedoch kein nachvollziehbares Motiv für die gegen ihn direkt gerichteten Behelligungen seitens der Janjaweed-Milizen nennen. So führte er auf die entsprechende Frage zum Interesse der Janjaweed-Milizen an seiner Person zunächst aus, er kenne das Motiv der Milizen nicht; es sei wahrscheinlich, dass die Milizen von seiner Tätigkeit als Chauffeur gehört hätten und deshalb die Zusammenarbeit mit ihm gesucht hätten (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 10). Anlässlich der Anhörung zu seinen Asylgründen brachte er ebenfalls Entsprechendes vor, mit der Begründung, dass sich die Milizen in der Region nicht gut auskennen würden und daher daran interessiert seien, Personen mit regionalen Kenntnissen zu rekrutieren (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 6 F. 67). Ebenfalls in der Anhörung äusserte der Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt sodann die Vermutung, ausschlaggebend für das Interesse an seiner Person könne gewesen sein, dass die Milizen ihn für einen Spion der Opposition gehalten hätten und ihn für die Überbringung von Nachrichten als nützlich angesehen haben könnten (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 7 F. 69). Diese Begründung, welche der Beschwerdeführer im Laufe der Anhörung nochmals näher konkretisierte (vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 9 F. 97), ist nicht nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer vorgibt, keinerlei politische Aktivitäten im Heimatstaat ausgeübt zu haben und auch keiner Partei anzugehören (vgl. vorinstanzliche Akten A23/15 S. 9 F.94/95). Zutreffend verweist die Vorinstanz sodann darauf, dass der Beschwerdeführer für den Fall, dass man ihn tatsächlich für ein Mitglied der Opposition gehalten hätte, kaum von den Milizen für deren Zwecke rekrutiert worden wäre, sondern man ihn als Bedrohung angesehen hätte. Sofern in der Beschwerde ausgeführt wird, dem Beschwerdeführer dürfe sein Vorbringen zu den Motiven der Milizen gerade nicht vorgehalten werden, da er mehrfach mitgeteilt habe, die genauen Motive nicht zu kennen, kann dem letztlich nicht gefolgt werden. Vielmehr hat der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, er werde von den Milizen im gesamten Darfur-Gebiet als Oppositioneller wahrgenommen und sei allseits bekannt (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 8 F.83, S. 9 F.97) offensichtlich sein Verfolgungsprofil verstärken wollen.

### **E. 7.2.4**

Festzuhalten ist sodann, dass sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht schlüssig ergibt, ob er vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat je persönlichen Kontakt mit den Milizen gehabt hat. Die von ihm geschilderten Ereignisse stellen sich jedenfalls gesamthaft so dar, dass lediglich andere Familienmitglieder, nämlich seine Mutter, der Schwager und

sein Neffe von den Milizen nach seinem Verbleib befragt und konkrete Behelligungen erfahren haben sollen. Zwar erwähnt der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung auf die entsprechende Frage, ob die Milizen ihn auch in Al Jeneina gefunden hätten, er sei in Al Jeneina mit seinem Fahrzeug angehalten worden und in der Folge habe man auf ihn geschossen. Zudem zeigte er in diesem Zusammenhang Narben am Fuss (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 7 F.77). Weitere dezidierte Ausführungen zum Hergang dieser Ereignisse machte der Beschwerdeführer jedoch nicht und er erwähnte eine solche Bedrohung auch weder anlässlich der Befragung in BzP noch im freien Vortrag zu seinen fluchtbegründenden Umständen anlässlich der direkten Anhörung.

#### **E. 7.2.5**

Wesentliche Widersprüche ergeben sich sodann auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, was die Anzahl und die Umstände der Behelligungen durch die Janjaweed-Milizen anbelangt. So machte er geltend, die Milizen seien insgesamt drei Mal zum Haus seiner Familie gekommen und hätten nach ihm gesucht, ihn aber jeweils nicht angetroffen. Die Ereignisse sollen im März 2014 in Safra Omra stattgefunden haben. Anlässlich der BzP konkretisierte er hierzu, dass die Milizen an zwei aufeinander folgenden Tagen zum Haus der Familie gekommen seien. Beim ersten Mal sei er zu Hause gewesen, seine Mutter habe ihn aber verleugnet. Anderntags, am 18. März 2014, sei lediglich sein Schwager, der Mann seiner Schwester C.\_\_\_\_\_, anwesend gewesen (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 9). Der Beschwerdeführer machte sodann geltend, dass die Milizen zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Mal zum Haus der Familie gekommen seien und nach ihm gefragt hätten. Man habe aber nur den Neffen angetroffen und diesen geschlagen. Zwar konkretisierte der Beschwerdeführer den Zeitpunkt dieses Ereignisses nicht. Er führte jedoch aus, unmittelbar nach diesem Ereignis den Entschluss zur Ausreise getroffen zu haben und Safra Omra am 20. März 2014 verlassen zu haben. Die vom Beschwerdeführer mithin konkret beschriebenen Ereignisse fanden im März 2014 in der Ortschaft Safra Omra statt. Dies ist insofern bereits erstaunlich, als der Beschwerdeführer zumindest im Zusammenhang mit der zeitlichen Einordnung dieser Ereignisse nicht auf die am 6. März 2014 auf die Stadt Safra Omra verübte Offensive und die damit einhergehende Zerstörung der Stadt verweist.

#### **E. 7.2.6**

Im Zusammenhang mit der Suche nach ihm am 18. März 2014, bei welcher lediglich sein Schwager angetroffen worden sein soll, stellen sich die Aussagen des Beschwerdeführers in verschiedener Hinsicht widersprüchlich dar. So führte der Beschwerdeführer anlässlich der BzP aus, der Schwager sei am 18. März 2014 im Haus der Familie angetroffen worden und, nachdem man seiner nicht habhaft werden könne, sei der Schwager von den Milizen an seiner statt mitgenommen und inhaftiert worden. Dem Schwager sei, verletzt und mit gebrochenem Arm, zwei Tage später jedoch die Flucht aus dem Gefängnis gelungen (vgl. act. A7/14 S. 9). Demgegenüber führte der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Anhörung aus, der Schwager sei am 6. März 2014 von den Milizen zu Hause angetroffen und mitgenommen worden (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 7 F. 76). Zum Aufenthaltsort des Schwagers könne er keine Angaben machen. Der Schwager sei jedoch, nachdem man ihm Angst gemacht habe, wieder frei gelassen worden (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 10 F.114). Auf diesen Widerspruch in der direkten Anhörung angesprochen, entgegnete der Beschwerdeführer die genauen Umstände kenne er nicht; die Milizen hätten den Schwager wohl "liegen gelassen" (vgl. vorinstanzliche Akten act.

A23/15 S. 10 F.116). Diese rechtfertigenden Ausführungen überzeugen bereits deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben im Anschluss an dieses Ereignis mit seinem Schwager gesprochen haben will und der Schwager es gewesen sein soll, der ihn aufgrund dessen zur Ausreise gedrängt haben soll (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 9). Es ist daher nicht plausibel, dass sich der Beschwerdeführer und sein Schwager nicht über den genauen Hergang ausgetauscht haben.

#### **E. 7.2.7**

Die Vorinstanz verweist sodann zutreffend auf die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers hin, was seine Wohnorte und die Dauer seiner Aufenthalte dort anbelangt. So machte der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung zu seiner Person zunächst geltend, er habe von 2004 bis 2012 in Kotom und von 2012 bis zum 6. März 2014 in Saraf Omra gelebt (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 5). In diesem Zusammenhang brachte er vor, dass die Ortschaft Saraf Omra am 6. März 2014 von Milizen angegriffen und zerstört worden sei, weshalb seine Familie nun in einem Lager in Kotom lebe (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 5). Demgegenüber trug er zu einem späteren Zeitpunkt in der BzP im Zusammenhang mit seinen Ausreiseumständen vor, er habe Saraf Omra am 20. März 2014 verlassen und sei zum genannten Zeitpunkt nach Tripoli/Libyen ausgereist und von dort weiter nach Europa (vgl. vorinstanzliche Akten act. A7/14 S. 8). Im Rahmen der direkten Anhörung machte er demgegenüber erstmals geltend, zwischenzeitlich auch in Al Jeneina gelebt zu haben. Dies begründet er damit, dass er aufgrund der allgegenwärtigen Bedrohungen seitens der Milizen, mehrfach gezwungen gewesen sei, mit seiner Familie den Aufenthaltsort zu wechseln. Von 2013 bis zum 20. März 2014 habe er mit seiner Familie in Saraf Omra gelebt (vgl. vorinstanzliche Akten act. A15/23 S. 3 F.26). Zuvor habe er im Zeitraum von 2004 bis 2012 in Kotom und im Zeitraum 2012 und 2013 in der Stadt Al Jeneina gelebt (vgl. vorinstanzliche Akten act. A15/23 S. 4 F. 30/31). Auf Nachfrage führte der Beschwerdeführer aus, er habe Kotom verlassen und sich nach Al Jeneina begeben, da er in Kotom mit dem Tod bedroht worden sei; auch Al Jeneina habe er verlassen müssen, nachdem er dort mit dem Tod bedroht worden sei (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 4 F.30-34). Sowohl in Kotom, als auch in Al Jeneina und Saraf Omra habe man nach ihm gesucht und verlangt, dass er mit der "Einheit" zusammenarbeite (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 6 F. 59). Trotz Aufforderung, diese Bedrohungen ausführlich zu schildern, waren seine Ausführungen jedoch lediglich rudimentär und zusammenhanglos und bezogen sich zunächst nur auf die bereits abgehandelten Behelligungen durch die Milizen gegenüber dem Schwager und dem Neffen, welche sich im März 2014 in der Ortschaft Safra Omra ereignet haben sollen (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 6 F. 60). In der direkten Anhörung machte der Beschwerdeführer erstmals geltend, dass er bereits am 4. Mai 2012 von den Milizen behelligt worden sei (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 6 F. 63) Zum Vorfall selbst machte der Beschwerdeführer jedoch keine weiteren Angaben. Vielmehr gab er allgemein an, dass die Milizen versuchen würden, ortskundige Personen zu rekrutieren. Es bleibt mithin unklar, welches Ereignis letztlich zum Entschluss des Beschwerdeführers geführt haben soll, mit der Familie aus Kotom nach Al Jeneina umzusiedeln. Erstmals erwähnte der Beschwerdeführer sodann im Rahmen der direkten Anhörung auch, dass man in Al Jeneina auf ihn geschossen habe. Aber auch diese Umstände wurden nicht näher substantiiert, weder in Bezug auf eine zeitliche Einordnung noch in Bezug auf den Hergang (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 7 F. 77). Der Beschwerdeführer machte sodann im Rahmen der Anhörung geltend, er sei in ganz Darfur bekannt gewesen, jedoch verneinte er

politische Aktivitäten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei, welche für eine solche Bekanntheit sprechen können (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 8 F. 83 und S. 9 F.94-96). Auf die Feststellung des Sachbearbeiters, dass der Beschwerdeführer seinem Vortrag entsprechend eher ein niedriges Profil aufweise, verlegte der Beschwerdeführer sich wieder auf die aus den gesamten Aussagen nicht schlüssig nachvollziehbare Behauptung, dass die Milizen geglaubt hätten, er sei ein Oppositioneller (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 9 F. 97).

#### **E. 7.2.8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu den Fluchtumständen in wesentlichen Aspekten als widersprüchlich zu beurteilen sind. Diese Widersprüche vermochte der Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen Verfahren nachvollziehbar aufzulösen noch sind die Ausführungen auf Beschwerdeebene geeignet, zu einer anderen Beurteilung der Aussagen zu führen. Es kann daher eine weitere Auseinandersetzung mit weiteren Ungereimtheiten, namentlich auch den Vorbringen des Beschwerdeführers, welche seinen Neffen betreffen, unterbleiben. In einer Gesamtwürdigung ist die von der Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe vorgenommene Beurteilung des Vorbringens als unglaubhaft zu bestätigen. Es erübrigt sich daher, auf die vorinstanzlichen Ausführungen zur mangelnden Asylrelevanz in der vorinstanzlichen Verfügung und der Vernehmlassung und die entsprechenden Erwiderungen in der Beschwerdeschrift und Replik näher einzugehen.

#### **E. 7.3**

Sofern der Beschwerdeführer in allgemeiner Weise auf die seitens der Milizen gegen die Bevölkerung gerichteten Bedrohungen hinweist, ist dies für sich allein betrachtet flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Es ist dem Gericht bekannt, dass der Ort Safra Omra, in welchem sich der Beschwerdeführer zuletzt aufgehalten haben will, am 6. März 2014 von Milizen angegriffen und erheblich zerstört wurde. Der Beschwerdeführer machte in diesem Zusammenhang jedoch keine weiteren Angaben und verneinte gar die Frage, ob seine Flucht im Zusammenhang mit der Zerstörung Safra Omras anlässlich dieser Offensive gestanden habe (vgl. vorinstanzliche Akten act. A23/15 S. 10 F.108).

#### **E. 7.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat daher zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

## **E. 9.2**

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 9.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.3.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 9.3.2**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht generell als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 9.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Beim Kriterium der "konkreten Gefährdung"

handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage darstellt, die vom Bundesverwaltungsgericht ohne Einschränkung seiner Kognition überprüft wird (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.4, 7.8 ff., je m.H.).

#### **E. 9.4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, aus der Region Darfur zu stammen. Sein Vorbringen wird gestützt durch die am 15. Oktober 2014 durchgeführte LINGUA-Analyse, in welcher bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer eindeutig in Darfour sozialisiert wurde.

#### **E. 9.4.2**

Aufgrund des in der Region Darfur herrschenden Bürgerkriegs wird der Vollzug dorthin gemäss Rechtspraxis des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor als unzumutbar erachtet.

#### **E. 9.4.3**

Zutreffend erachtet die Vorinstanz aber im Falle des Beschwerdeführers die Möglichkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ausserhalb der Region Darfur, beispielsweise im Raum Khartoum, als zumutbar. Der Beschwerdeführer hält dem in der Beschwerde entgegen, er verfüge ausserhalb der Region Darfur nicht über ein tragfähiges Beziehungsnetz. Ein mangelndes Beziehungsnetz im Grossraum Khartoum spricht jedoch nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von vornherein gegen die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative (vgl. E-1432/2015 vom 29. Mai 2017 sowie D-7315/2016 vom 10. Januar 2017 S. 7 m.w.H.). Sofern in der Beschwerde auf den publizierten Entscheid BVGE 2013/5 verwiesen wird, ist festzustellen, dass das SEM im genannten Entscheid bereits bei der Beurteilung, ob im konkreten Fall eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehe und ob diese auch zumutbar sei, gestützt auf seine eigene Praxis im genannten Verfahren den Wegweisungsvollzug in eine der sicheren Regionen des Sudan aufgrund eines fehlenden Beziehungs- und Verwandtschaftsnetzes im konkreten Fall als unzumutbar erachtete. Hingegen stellt die Vorinstanz im vorliegenden Fall zutreffend fest, dass verschiedene begünstigende Faktoren in der Person des Beschwerdeführers für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und insbesondere eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im Grossraum Khartoum sprechen. Der Beschwerdeführer ist noch jung und - soweit sich aus den Akten ergibt - auch gesund. Es erfolgte lediglich im Jahr 2014 die Behandlung einer Scabies (Krätzmilbe, vgl. vorinstanzliche Akten act. 13). Er hat eigenen Angaben gemäss in seinem Heimatstaat eine überdurchschnittlich gute Schulbildung genossen und jahrelang in der Landwirtschaft sowie als Chauffeur gearbeitet. Dies sind Tätigkeiten, welche entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ohne weiteres auch in anderen Landesteilen des Sudans bei der beruflichen und wirtschaftlichen Integration des Beschwerdeführers behilflich sein werden. Der Beschwerdeführer spricht überdies Arabisch und gehört keiner Minderheit an, welche im Sudan spezifischen Gefährdungen ausgesetzt ist. Es ist mithin insgesamt davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Sudan im Grossraum Khartoum für sich und seine im Heimatstaat verbliebene Ehefrau und die Kinder eine tragfähige Existenz aufbauen kann und nicht in eine Notlage geraten wird.

#### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 2. September 2015 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 11.2**

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 2. September 2015 wurde der rubrizierte Vertreter als amtlicher Rechtsbestand beigeordnet. Er ist unbesehen des Verfahrensausganges zu entschädigen. In seiner Kostennote vom 21. Oktober 2015 weist er Parteikosten von insgesamt Fr. 2280.- (inkl. pauschale Auslagen) aus. Allerdings ist festzustellen, dass angesichts der im vorliegenden Fall gegebenen Rechtsfragen und angesichts des Inhalts der eingereichten Eingaben, die verrechneten Arbeitsstunden nicht vollumfänglich angemessen erscheinen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und auf der Basis eines als angemessen zu erachtenden Aufwandes ist die Parteientschädigung daher auf insgesamt Fr. 1'900.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.